

Kaiserliches Gericht für den nördlichen Bezirk (Tanga).

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Jahre 1898		wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	13	27	40	29	11
2. Sonstige Sachen, und zwar:					
a) Arreste und einstweilige Verfügungen	—	15	15	15	—
b) Rechtshilfsachen	2	18	20	20	—
c) Zwangsvollstreckungen	2	10	12	10	2
d) Mahnsachen	—	27	27	26	1
e) Sühnesachen	—	7	7	6	1
f) Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites	—	—	—	—	—
g) Anträge auf Sicherung des Beweises	—	—	—	—	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	9	93	102	97	5
b) des Gerichts	8	11	19	11	8
B. Konkursachen	—	1	1	—	1
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, bei denen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	1	1	1	—
2. Sachen, bei denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	3	8	11	9	2
Davon Privatklagen	—	—	—	—	—
3. Einzelne richterliche Anordnungen — Ermittlungssachen	9	24	33	22	11
4. Sachen, in denen ein Hauptverfahren nicht zu eröffnen war (Einstellung, Zurückweisung, Zurücknahme etc.)	7	9	16	16	—
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt	3	7	10	8	2
Davon: a) ohne Beisitzer	—	2	2	2	—
b) mit Beisitzern	3	5	8	6	2
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormund- bezw. Pflegschaften	—	—	—	—	—
2. Erbtheilungen	—	—	—	—	—
3. Testamente und Erbverträge	—	3	3	3	—
4. Nachlassregulirungen	14	12	26	12	14
5. Erbbescheinigungen	—	6	6	6	—
6. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	57	57	57	—
E. Standesamtliche Sachen, und zwar:					
Eingetragene Geburten	—	5	—	—	—
Eheschließungen	—	3	—	—	—
Sterbefälle	—	22	—	—	—
F. Konsularische Angelegenheiten (Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891): Schiffs-Rufungen	—	2	2	2	—

Mundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika an sämtliche Bezirkshauptmannschaften.

Mittels Verfügung vom 27. August 1898 und vom 29. Oktober 1898 habe ich das Verfahren in Bezug auf Eintragung alter Schulden gegen Eingeborene von Seiten weißer Händler zu regeln gesucht. Einzelne seitdem vorgekommene besondere Fälle haben mich nunmehr veranlaßt, die bezüglich Bestimmungen der Schutzverträge zum Vergleich heranzuziehen. Es ergab sich, daß durch die letzteren die einschlägigen Verhältnisse in ganz verschiedener Weise geregelt sind; nach ihnen sollen „Streitigkeiten“ zwischen Weißen und Eingeborenen — meist ist hinzugefügt „krimineller und civiler Natur“ —, wie folgt, geregelt werden:

1. Durch „den von Sr. Majestät hierzu berufenen Vertreter im Verein mit einem Beisitzer des betreffenden Kapitäns“:
In den Verträgen mit Bethanien und den Hererokapitänen von Okahandya und Omaruru.
2. Desgleichen, aber ohne eingeborenen Beisitzer:
In den Verträgen mit den Kapitänen von Warmbad, der Beldschoendrager und von Verscha.
3. Durch das Kaiserliche „Gericht“ mit Beisitzern des Kapitäns:
In dem Vertrage mit Kapitän Witbooi und den Bastards von Rehoboth.
4. Desgleichen, aber ohne eingeborenen Beisitzer:
In dem Vertrage mit dem Kapitän von Goltz.



Schließlich ist in einem Vertrage, und zwar in demjenigen mit dem Kapitän von Hoachanas, festgesetzt, daß die Regelung dieser Sache „später“ erfolgen soll.

Inzwischen ist durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 22. April 1896 das Gerichtsverfahren in Bezug auf die Eingeborenen, soweit dasselbe „krimineller“ Natur ist, für das ganze Schutzgebiet einheitlich geregelt. Es erübrigt daher nur noch die einheitliche Regelung auch in Beziehung auf das civilrechtliche Verfahren. Daß solches für das Schutzgebiet gleichfalls einheitlich geschehen muß, läßt sich auf die Dauer nicht mehr abweisen.

Wie bereits in meiner Verfügung vom 27. August 1898 ausgeführt, haben sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen weiße Händler sehr alte Schulden gegen Eingeborene eingeklagt haben, in auffallender Weise gemehrt. Und zwar richten sich diese Einklagungen in der Regel nicht gegen den einzelnen eingeborenen Schuldner, sondern gegen dessen ganzen Stamm, mit dem Ziel, durch Landkonzessionen eine Begleichung der Schuld zu erwerben. Bis jetzt sind das Gouvernement sowie die übrigen Verwaltungsbehörden des Schutzgebietes hierbei vermittelnd eingetreten und haben in der Regel einen Ausgleich zwischen beiden Theilen zu erzielen vermocht. Die Folge war indessen, daß Landstrecken von besorgnißerregender Höhe allmählich in die Hände der Storebesitzer übergegangen sind und nicht der wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes dienen, sondern zu Spekulationsobjekten geworden sind. Dieser Zustand erscheint um so unhaltbarer, als nach so langer Zeit die Richtigkeit der betreffenden Schuldforderungen sich schwer kontrolliren läßt und die in solchen Dingen wenig bewanderten Eingeborenen sich leicht übervorthellen lassen. Ferner vermag die Gewißheit, bei der Regierung stets hülfreiche Hand zu finden, zum leichtsinnigen Gewähren neuen Kredits an die in dieser Beziehung unverständigen, Kindern gleichenden Eingeborenen zu verleiten. Die Folge würde der Fortgang des Prozesses des Ueberganges des Landes in todte Hand sein. In absehbarer Zeit müßte aber auch der Fall eintreten, daß die Eingeborenen-Reservate nicht mehr genügen, woraus sich für die Regierung schwere Unzuträglichkeiten ergeben würden.

Zur Verhinderung der Gewährung neuer Kredite habe ich daher nachfolgende Verordnung erlassen, welche ich in dem dortseitigen Bezirke in Kraft zu setzen bitte. Was dagegen die Einklagung alter Schulden betrifft, so verfahren nach den Grundsätzen des Preussischen Landrechts, insbesondere nach § 1 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1834 alle Forderungen von Kaufleuten nach zwei Jahren, in der Weise, daß der Beklagte den Einwand der Verjährung erheben kann und alsdann die Forderung nicht mehr klagbar ist. Nach diesem Grundsätze ist künftig auch im Schutzgebiete zu verfahren und betreffenden Falles der eingeborene Beklagte zu befehlen.

Bei Eingehung neuer Verbindlichkeiten hat der betreffende Gläubiger stets nur einen Anspruch gegen denjenigen Eingeborenen, welcher diese Verbindlichkeiten übernommen hat. Ist dieser, wie solches bei den einzelnen Eingeborenen wohl die Regel, ohne Vermögen, so kann der Kapitän deswegen nicht in Anspruch genommen und dazu angehalten werden, mit dem Stammesvermögen für den Schuldner einzutreten.

Vorstehendes ersuche ich, in geeigneter Weise sowohl den Händlern wie auch den Kapitänen und deren Leuten bekannt zu geben. Beide sind dringend zu warnen, und zwar die Ersteren vor leichtsinnigem Kreditgeben, die Letzteren vor leichtsinnigem Kreditnehmen. Den Ersteren ist außerdem klar zu machen, daß die Kaiserliche Regierung nicht in der Lage sei, fortgesetzt für sie die Stelle eines Gerichtsexekutors zu übernehmen, noch auch dem gewaltthätigen Ruin der Eingeborenen zuzusehen. Indessen auch die Kaufleute werden bei der nunmehr geschaffenen Sachlage ihre Rechnung finden, wenn sie es verstehen, sich unter Hinweis auf die neue Verordnung auf Kredit drängende Eingeborene vom Leibe zu halten.

Meine beiden Verfügungen vom 27. August und 29. Oktober 1898 sind hiermit aufgehoben und in den Akten zu vernichten.

Windhoek, den 31. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Lentwein.

Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebietes, einschließlich der Bastards, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1.

Forderungen gegen Eingeborene, welche von dem Tage der Verkündung dieser Verordnung ab dadurch entstanden sind, daß an dieselben Waaren auf Kredit gegeben wurden, sind nicht mehr klagbar. Ausgenommen hiervon sind nur Forderungen, die dadurch entstanden sind, daß in Fällen eines nachweislich dringenden Bedürfnisses Nahrungsmittel (außer alkoholhaltigen Getränken) auf Kredit verabfolgt worden sind.